

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Zippel (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Stand der Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 15. Juli 2022 "Öffentlichen Gesundheitsdienst stärken - Lehren aus der Coronakrise ernstnehmen" - Teil II

In der Plenarsitzung am 15. Juli 2022 hat der Landtag beschlossen (vergleiche Drucksache 7/6003), dass die Landesregierung aufgefordert wird, eine kritische Aufgabenanalyse und Bewertung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) in Thüringen durchzuführen und dem Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung bis zum ersten Quartal 2023 darüber zu berichten. Weiter wurde die Landesregierung dazu aufgefordert, ein zeitgemäßes Gesetz zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu erarbeiten. Sie sollte prüfen, wie in Kooperation mit dem Universitätsklinikum Jena eine Facharztausbildung für den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Thüringen ins Leben gerufen werden könne und ob eine Delegation an ein kommunales medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) möglich sei. Weiterhin sollte geprüft werden, inwieweit Mittel des Bundes, die mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bereitgestellt werden könnten, die dann für die Einführung einer Facharztausbildung für den ÖGD in Thüringen genutzt werden könnten. Die Gesundheitsämter der Kommunen sollten dahin gehend durch die Landesregierung unterstützt werden, dass diese unter anderem die durch den Bund mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bereitgestellten Mittel zur personellen und technischen Stärkung des ÖGD umgehend nutzen könnten. Die Digitalisierung der Gesundheitsämter und des ÖGD sei durch die Landesregierung voranzutreiben. Ferner wurde die Landesregierung aufgefordert, die Beteiligung an den Zulagenzahlungen (Arbeitsmarktzulagen und Zulagen nach der Arbeitgeberrichtlinie zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften) für die im ÖGD beschäftigten Ärztinnen und Ärzte aus Mitteln des Landeshaushalts zu erhalten und gegebenenfalls auf 75 vom Hundert zu erhöhen. Weiter wurde beschlossen, dass sich die Landesregierung für eine angemessene Bezahlung von Ärzten im Öffentlichen Gesundheitsdienst einsetzt. Letztlich wurde die Landesregierung aufgefordert, zu prüfen, welche Vor- und Nachteile eine Besoldung der Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst durch das Land hätte und welche jährlichen Kosten dies für den Landeshaushalt bedeuten würde und dabei insbesondere die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs auskömmlich für die Wahrnehmung aller bisherigen und durch diesen Antrag neu geschaffenen Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu finanzieren.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/4640** vom 24. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Juni 2023 beantwortet:

1. Welche technische und personelle Stärkung des ÖGD in den Kommunen erfolgte aufgrund der Unterstützung durch die Landesregierung?

Antwort:

Im Rahmen des ÖGD-Paktes wurde der Personalaufwuchs zum Stand 31. Dezember 2022 erfasst. Seit dem Einsatz von Paktmitteln ab dem 1. Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 konnten insgesamt 236,1 VZÄ-Stellen geschaffen werden. Von den neu geschaffenen Stellen waren 169,0 VZÄ besetzt, davon 9,3 VZÄ mit Ärzt/-innen und Zahnärzt/-innen, 80,9 VZÄ mit Fachpersonal sowie 78,8 VZÄ mit Verwaltungspersonal. Mit 151,8 VZÄ Stellen überwiegt der Anteil unbefristeter Arbeitsverhältnisse gegenüber den 17,2 VZÄ befristeten Arbeitsverhältnissen.

Zum Ende des Jahres 2022 verfügten die Gesundheitsämter auch unter Berücksichtigung des stattgefundenen Personalzuwachses überwiegend über eine bedarfsdeckende Ausstattung mit stationärer und mobiler Hardware, Fachanwendungen für jeden Mitarbeitenden aus jedem Sachgebiet vom selben Anbieter, Videokonferenzsysteme, vielerorts über eigene Digitalisierungsfachkräfte und eine gewachsene digitale Identität. Künftige Schwerpunkte sollten die Interoperabilität und die Weiterentwicklung bestehender Fachanwendungen beziehungsweise die Entwicklung neuer Fachanwendungen bilden.

Weitere ausführliche Ausführungen zu den Fragestellungen erfolgen im Bericht zum Landtagsbeschluss in Drucksache 7/6003.

2. Durch welche Maßnahmen der Landesregierung wurde die Digitalisierung der Gesundheitsämter und des ÖGD vorangetrieben?

Antwort:

Zur Unterstützung der Gesundheitsämter hat das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Dezember 2021 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe Digitalisierung im Thüringer ÖGD eingerichtet, in der die kommunalen Spitzenverbände, das TLV und vor allem Mitarbeiter/-innen mehrerer Gesundheitsämter mitwirken. Die Digitalisierungsgruppe dient unter anderem dem Austausch unter den Gesundheitsämtern, der Weitergabe von Informationen des Bundesgesundheitsministeriums und aus den Länderarbeitsgruppen zur ÖGD-Digitalisierung, der Abstimmung von Digitalisierungsbedarfen, der Beratung bei konkreten Digitalisierungsvorhaben und der Unterstützung bei der Bearbeitung von Förderanträgen.

Weitere detaillierte Ausführungen zur Fragestellung auch zum Umfang der Digitalisierung erfolgen im Bericht zum Landtagsbeschluss in Drucksache 7/6003.

3. Zu welchem Zeitpunkt wurde die Beteiligung an den Zulagenzahlungen (Arbeitsmarktzulagen und Zulagen nach der Arbeitgeberrichtlinie zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften) für die im ÖGD beschäftigten Ärztinnen und Ärzte aus Mitteln des Landeshaushalts auf 75 vom Hundert erhöht?

Antwort:

Die Beteiligung an den Zulagenzahlungen für die im ÖGD beschäftigten Ärztinnen und Ärzte wurde nicht aufrechterhalten, da die Förderung des Personals nunmehr auf Grundlage der Richtlinie zur Rahmenvereinbarung über die Umsetzung des Pakts für den ÖGD in Thüringen vom 1. Oktober 2021 erfolgt.

Weitere Ausführungen zur Fragestellung erfolgen im Bericht zum Landtagsbeschluss in Drucksache 7/6003.

4. Durch welche Maßnahmen setzte sich die Landesregierung für eine angemessene Bezahlung von Ärzten im Öffentlichen Gesundheitsdienst ein?

Antwort:

Inwiefern der Freistaat Thüringen Einfluss auf die Bezahlung der Ärzte im ÖGD nehmen kann, ist von der jeweiligen Statusgruppe abhängig.

Im Rahmen der Landesgesetzgebung besteht die Möglichkeit, auf die Besoldung der verbeamteten Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst, unabhängig davon zu welchem Dienstherrn (Land oder Kommune) das Dienstverhältnis besteht, einzuwirken. So gilt beispielsweise das Thüringer Besoldungsgesetz für die Landesbediensteten gleichermaßen wie für Kommunalbeamte.

Für die Statusgruppe der (Tarif-)Beschäftigten bestehen Einflussmöglichkeiten des Landes nur über den Sitz in der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) und in diesem Zusammenhang im Rahmen von Tarifverhandlungen zum TV-L oder dem TV-Ärzte. Im Kommunalbereich findet allerdings weitestgehend der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Anwendung. Die Einflussmöglichkeiten auf die Bezahlung beschäftigter Ärzte durch den Freistaat Thüringen sind somit begrenzt.

Das Land Thüringen förderte seit 2016 mit 50 vom Hundert die Zahlung einer personengebundenen Zulage für kommunal beschäftigtes ärztliches Personal auf Grundlage der Bestimmungen verschiedener Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (siehe auch Antwort zu Frage 3). Einen speziellen Tarifvertrag für die Ärzteschaft im ÖGD gibt es bislang nicht, wird jedoch bereits seit längerem durch den Marburger Bund (MB) und den Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) gefordert.

Weitere Ausführungen zur Fragestellung erfolgen im Bericht zum Landtagsbeschluss in Drucksache 7/6003.

5. Wann und mit welchem Ergebnis wurde durch die Landesregierung geprüft, welche Vor- und Nachteile eine Besoldung der Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst durch das Land hätte und welche jährlichen Kosten dies für den Landeshaushalt bedeutete?

Antwort:

Bei wörtlicher Auslegung "Besoldung der Ärzte" wären die Vor- und Nachteile von verbeamteten Ärztinnen/Ärzten beim Land zu betrachten. Ein Unterschied hinsichtlich der Besoldung zwischen Landes- und Kommunalbeamtinnen/Kommunalbeamten besteht nicht.

Falls die Formulierung "Besoldung" auch die Vergütung der Tarifbeschäftigten umfassen soll, so stellt die Eingruppierung von Ärztinnen/Ärzten in der Landesverwaltung auf die auszuübende ärztliche oder fachärztliche Tätigkeit sowie auf die entsprechenden beruflichen Abschlüsse ab. Hinsichtlich der Entgeltzahlung von Tarifbeschäftigten bestehen Unterschiede je nachdem, ob sie bei einer Kommune oder beim Land angestellt sind. Für Tarifbeschäftigte des Landes gilt grundsätzlich der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit der entsprechenden Entgelttabelle.

Für Tarifbeschäftigte bei einer Kommune (Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände [VKA] ist) gilt grundsätzlich der TVöD mit der entsprechenden Entgelttabelle. Ein Vergleich der Entgelttabellen ergibt, dass das monatliche Entgelt nach TV-L in den für Ärzte/Ärztinnen maßgeblichen Entgeltgruppen E 14 und E 15 jeweils niedriger ist, als das Entgelt, das nach dem TVöD gezahlt werden würde. Dadurch könnten Ärzte, welche in den Landesdienst eingestellt werden sollen, schlechter bezahlt werden. Durch die Möglichkeit der Prüfung einer Zulagenzahlung nach § 16 Abs. 5 TV-L zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften abweichend von der tarifvertraglichen oder arbeitsvertraglichen Einstufung könnte diesem entgegengewirkt werden.

In der Gesamtabwägung überwiegen keine signifikanten Vorteile bei der Einstellung der Ärzte des ÖGD durch das Land.

Weitere Ausführungen zur Fragestellung erfolgen im Bericht zum Landtagsbeschluss in Drucksache 7/6003.

6. Durch welche Maßnahmen stellt die Landesregierung sicher, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs auskömmlich für die Wahrnehmung aller bisherigen und durch den Beschluss in Drucksache 7/6003 neu geschaffenen Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes finanziert werden?
7. Inwieweit erfolgte eine Erhöhung der Mittel des kommunalen Finanzausgleichs mit dem Ziel einer Ausweitung der Aufgaben im Öffentlichen Gesundheitsdienst?

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 und 7 gemeinsam beantwortet.

Für die bereits 2019 im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommenen Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes wird den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Einwohnerpauschalen des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 Abs. 1 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) ein voller Ausgleich der angemessenen Kosten gewährt.

Soweit den Landkreisen und kreisfreien Städten nachfolgend neue Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes übertragen oder Standards einer bereits übertragenen Aufgabe erhöht wurden, ist der Mehrbelastungsausgleich hierfür gemäß § 23 Abs. 5 ThürFAG außerhalb der Finanzausgleichsmas-

se durch das zuständige Fachressort zu regeln und zu finanzieren. Im Rahmen der Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG und der kleinen Revision nach § 3 Abs. 6 ThürFAG ist zu prüfen, ob spezialgesetzliche Kostenerstattungsregelungen in die Pauschale nach § 23 Abs. 1 ThürFAG überführt werden können.

Werner
Ministerin